

COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT

des

ÖSTERREICHISCHEN SCHWIMMVERBANDES (ZVR: 248203332)

für die Durchführung von schwimmsportlichen Veranstaltungen Stand 01.07.2020

1. Allgemein

- 1.1. Das vorliegende COVID-19-Präventionskonzept wurde auf Basis des COVID-19-Maßnahmengesetzes in Verbindung mit den COVID-19-Lockerungsverordnungen und COVID-19-Handlungsempfehlungen der Ministerien erstellt.
- 1.2. Das COVID-19-Präventionskonzept ist durch den Veranstalter durch ein COVID-19-Detailkonzept zu ergänzen, wobei insbesondere auf die örtlichen Gegebenheiten und die jeweiligen Hausordnungen der Betreiber Rücksicht zu nehmen ist.

2. COVID-19-Präventionsbeauftragter

- 2.1. Für sämtliche COVID-19-Präventionsmaßnahmen ist Generalsekretär Thomas Unger als Präventionsbeauftragter des OSV eingeteilt. Als Vertretung wird Sportdirektor Walter Bär eingeteilt.
- 2.2. Für sämtliche schwimmsportlichen Veranstaltungen ist durch den jeweiligen Ausrichter ein COVID-19-Präventionsbeauftragter einzuteilen und an den OSV zu melden.

3. Zweck und Ziele

3.1. Das COVID-19-Präventionskonzept dient als Grundlage für die Hintanhaltung von COVID-19-Infektionen und im Falle von festgestellten Infektionen zur umgehenden Eingrenzung einer weiteren Ausdehnung.

4. Genehmigung von Veranstaltungen

- 4.1. Veranstaltungen sind wie bisher im OSV Meldewesen anzumelden.
- 4.2. Darüber hinaus ist die Ausschreibung und das COVID-19-Detailkonzept, sowie der eingeteilte COVID-19-Beauftragte dem OSV so zeitgerecht (mindesten 14 Tage vor dem Meldeschluss) zu übersenden, dass dieser das Konzept noch überprüfen und ggf. eine Vorortbegehung durchführen kann.
- 4.3. Weiters ist dem OSV eine Bestätigung des Hausrechtsinhabers für den Veranstaltungsort zu übersenden, welche beinhaltet, dass dieser das COVID-19-Detailkonzept und das OSV-COVID-19-Präventionskonzept zur Kenntnis genommen hat und unter Einhaltung dieser Konzepte einer Durchführung von Veranstaltungen in seinem Hause zustimmt.
- 4.4. Sind durch die Behörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate) weitere Genehmigungen einzuholen, so sind diese dem COVID-19-Detailkonzept beizulegen.

5. Teilnehmer (Aktive, Betreuer, Veranstaltungspersonal)

- 5.1. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass im direkten Veranstaltungsbereich (z.B. Schwimmhalle, Wettkampfbecken etc.) maximal 100 Aktive, Betreuer und für die Veranstaltung notwendige Personen anwesend sind. Dieser Bereich ist zu kennzeichnen und durch Sicherheitspersonal die Einhaltung der Maximalgrenze zu überwachen.
- 5.2. Sollte die gemeldete Teilnehmeranzahl für Veranstaltungen (Wettkämpfe) 80 Personen überschreiten, so ist bei der Durchführung der Veranstaltung für ausreichend Ausweichlokalität zu sorgen und der Ablaufplan so zu organisieren, dass die unter 5.1. angeführte Maximalanzahl niemals überschritten wird.
- 5.3. Die Anzahl des Wettkampfpersonals ist auf die minimalste Anzahl gem. den WKB des OSV zu beschränken (siehe dazu 2.3. der WKBSW).
- 5.4. Die Anzahl der Betreuer je Mannschaft wird mit maximal 1 Betreuer pro 8 männlichen Aktiven und maximal 1 Betreuer pro 8 weiblichen Aktiven festgelegt.
- 5.5. Das Anfeuern von Aktiven durch Betreuer hat zu unterbleiben. Bei Zuwiderhandeln werden die entsprechenden Personen nach einer einmaligen Ermahnung der Halle verwiesen.

6. Zuschauer

6.1. Zuschauer sind im gesamten Veranstaltungsbereich ausnahmslos nicht zugelassen.

7. Meldungen zu Veranstaltungen

- 7.1. Meldungen zu Veranstaltungen sind wie bisher abzugeben, wobei mit der Meldung die Vereinsvertreter bestätigen, dass ihre gemeldeten Aktiven keine Anzeichen für eine COVID-19-Erkrankung aufweisen.
- 7.2. Wird im Zuge des Anmeldeprozesses festgestellt, dass die Anzahl der aktiven Teilnehmer die Maximalgrenze überschreitet, so können Meldungen jederzeit durch den Veranstalter zurückgewiesen werden.

8. Anmeldung/Registrierung/Zutritt

- 8.1. Der Vereinsverantwortliche hat vor Betreten des Veranstaltungsortes die Registrierung für das gesamte Team vorzunehmen und das COVID-19-Detailkonzept schriftlich zur Kenntnis zu nehmen.
- 8.2. Das Betreten des Veranstaltungsortes ist nur jenen Personen gestattet, welche durch den Vereinsverantwortlichen angemeldet und registriert wurden. Aktive haben darüber hinaus die

OSV Lizenzkarte mitzuführen, alle anderen Personen (Betreuer, Wettkampfpersonal) haben einen Lichtbildausweis zur Identitätsfeststellung mitzuführen.

9. Contact Tracing

9.1. Mit dem Zutritt zum Veranstaltungsort nehmen alle Personen zur Kenntnis, dass ihre Anwesenheit registriert wird und ggf. ihre Daten an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden.

10. Aufenthalt Mannschaften

- 10.1. Jeder Mannschaft ist unter Einhaltung eines 1m Bereiches untereinander ein Aufenthaltsbereich zuzuweisen, welcher nur für die Ausübung der Tätigkeit (Teilnahme an der Veranstaltung, WC-Gang, Aufwärmen, etc.) verlassen werden darf.
- 10.2. Die Aufenthaltsbereiche der Mannschaften sind so zu trennen, dass zumindest 1 m Abstand zwischen den einzelnen Aufenthaltsbereichen gegeben ist.
- 10.3. Für die Wettkampfvorbereitung sind geeignete Aufwärmbereiche so zu definieren, dass zumindest 2 m Abstand zwischen den einzelnen Aktiven besteht. Die Aufwärmbereiche sind möglichst im Freien festzulegen. Ist dies nicht möglich, so ist für ausreichende Belüftung zu sorgen.
- 10.4. Es wird empfohlen einen Mund-Nasen-Schutz in den Aufenthalts- und Aufwärmbereichen zu tragen.

11. Wettkampfbereich

- 11.1. Der Zu- und Abgang zum Wettkampfbereich ist so festzulegen, dass ein Einbahnsystem eingerichtet werden kann.
- 11.2. Zwischen den Teilnehmern untereinander, sowie dem Wettkampfpersonal ist ein Abstand von mindestens 1 m ständig einzuhalten.
- 11.3. Überkopfstarts sind verboten.
- 11.4. Überbekleidung ist im Aufenthaltsbereich der Mannschaften zurückzulassen.

12. Duschen

12.1. Duschen dürfen nicht benützt werden und sind möglichst zu versperren.

13. Staffelbewerbe

13.1. Staffelbewerbe sind nicht gestattet.

14. Siegerehrungen

- 14.1. Siegerehrungen sind nicht durchzuführen.
- 14.2. Ehrenpreise können zur Selbstabholung bereitgestellt oder zugesandt werden.

15. Presse

15.1. Fotografen und Kamerateams haben sich vor der Veranstaltung anzumelden, wobei anzustreben ist, die Personenanzahl auf ein Mindestmaß zu reduzieren

16. Maßnahmen bei COVID-19-Verdachtsfällen

- 16.1. Wird vor der Veranstaltung bei einer Mannschaft ein COVID-19-Verdachtsfall bekannt, so ist der COVID-19-Beauftragte umgehend zu verständigen und die Meldung der gesamten Mannschaft im Sinne aller Beteiligten zurückzuweisen.
- 16.2. Wird während der Veranstaltung ein COVID-19-Verdachtsfall bekannt, so hat der COVID-19-Beauftragte umgehend den Verdachtsfall zu lokalisieren, die unmittelbar Beteiligten (in der Regel die Mannschaft) zu separieren und ggf. die Veranstaltung UMGEHEND abzubrechen.
- 16.3. Wird nach der Veranstaltung ein COVID-19-Verdachtsfall bekannt, so ist dieser umgehend an den OSV-COVID-19-Beauftragten zu melden und haben folgende Maßnahmen sofort umgesetzt zu werden:
 - 16.3.1. Sofortige Verständigung aller Beteiligten, dass ein Verdachtsfall aufgetreten ist und auf eigene Symptome besonders geachtet werden muss
 - 16.3.2. Sofortige Verständigung der Gesundheitsbehörde
 - 16.3.3. Sofortige Feststellung der unmittelbar Beteiligten und Meldung an die Gesundheitsbehörde

17. Verlassen des Veranstaltungsbereichs

17.1. Der Veranstaltungsbereich hat ausschließlich über einen vordefinierten Ausgang zu verlassen zu werden und ist durch den Veranstalter zu dokumentieren, wer wann den Bereich verlassen hat.